

# DR. ROLF GEFFKEN

Rechtsanwalt & Autor  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Dr. Rolf Geffken Harburger Schloßstr. 30 D 21079 Hamburg

## Pressemitteilung

Harburger Schloßstrasse 30  
„Channel 8“  
D-21079 H a m b u r g  
Telefon 040 / 790 61 25  
Telefax 040 / 790 96 01  
E-mail: [info@DrGeffken.de](mailto:info@DrGeffken.de)  
Internet: [www.DrGeffken.de](http://www.DrGeffken.de)

INSTITUT FÜR ARBEIT  
I C O L A I R  
E-mail: [institut@ICOLAIR.de](mailto:institut@ICOLAIR.de)

Unsere Akte: Presse  
Ge/eve  
Datum: 24.09.2009

## Hamburg kündigt Mitarbeiter wegen grundloser Beschwerden – Arbeitsgericht löst das Arbeitsverhältnis auf

Auf fünf eng beschriebenen Seiten (!) kündigte die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt) das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters Muharrem D. Er sollte angeblich einen Vorgesetzten beleidigt haben. Vor allem aber hatte er gesundheitsschädigende Arbeitsanweisungen zurückgewiesen und wiederholt seine Rechte gegenüber dem öffentlichen Arbeitgeber wahrgenommen. Und zwar durch einen Rechtsanwalt.

In der Kündigung hieß es dazu:

*„Soweit Sie Beschwerden und Forderungen durch Ihren Rechtsberater formulieren lassen, ist Ihnen dessen Handeln zuzurechnen. Ihr Verhalten kennzeichnet sich dadurch, dass Sie solche in einem Beschäftigungsverhältnis typische Vorgänge zum Anlass nehmen, **sich ... bei den unterschiedlichen Stellen im Hause zu beschweren ...** Besonderes Gewicht kommt dabei den grundlosen Beschwerden über vermeintliche Pflichtverletzungen Ihrer Vorgesetzten zu und Ihrer wiederholten Behauptung, die Handlungen der Beschäftigungsstelle ... seien eine Belästigung und Provokation. Ihr Verhalten führt zu einer sukzessiven Zerstörung der vertrauensvollen Zusammenarbeit.“*

Das Arbeitsgericht Hamburg erklärte die fristlose (!) Kündigung durch Urteil vom 06.05.2009 (Aktenzeichen 8 Ca 252/08) für rechtsunwirksam. Nicht zuletzt deshalb, weil der Vorgesetzte nach eigenem Bekunden den Betroffenen als „Arschloch“ bezeichnet hatte!

**Gleichzeitig** löste das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis allerdings auf, weil eine „den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit“ zwischen den Arbeitsvertragsparteien nicht mehr möglich sei. Dabei nahm das Arbeitsgericht ausdrücklich darauf Bezug, der Arbeitnehmer habe sich gegen das Verhalten verschiedener Mitarbeiter „zur Wehr gesetzt“ und angeblich „wiederholt unangemessene Forderungen“ erhoben.

Das Landesarbeitsgericht Hamburg wird nun über die Berufung des Arbeitnehmers am 18.11.2009 entscheiden.

Aus Sicht des Unterzeichneten ist nicht nur die Kündigung selbst rechtswidrig, sondern auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. So hat das Gericht die angebliche Zerstörung des Vertrauensverhältnisses mit Fakten begründet, die ausschließlich auf einem Vortrag der Freien und Hansestadt Hamburg beruhen. Zum anderen hat es die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht beachtet, wonach die Auflösung von Arbeitsverhältnissen bei einer unwirksamen Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sei. Der Unterzeichnete hat in seiner Berufung unter anderem darauf hingewiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nicht ein Kleinbetrieb mit 10 Beschäftigten sei, sondern dass es sich um den größten Arbeitgeber Norddeutschlands mit über 100.000 Beschäftigten handle und die mangelnde Bereitschaft einiger Vorgesetzter in einer Hamburger Behörde zur Zusammenarbeit mit einem Arbeitnehmer niemals ein Grund für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses sein könne.

Der Vorgang ist aus diesseitiger Sicht auch deshalb bemerkenswert, weil hier erstmals von einem großen öffentlichen Arbeitgeber die **schlichte Wahrnehmung von Rechten eines Arbeitnehmers** zu einer Kündigung, ja sogar zu einer fristlosen Kündigung und schließlich zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gericht (trotz Unwirksamkeit der Kündigung) führt, obwohl § 612 a BGB festhält:

*„Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.“*

Dass es sich bei diesem Fall vermutlich nur um die Spitze eines Eisbergs handelt, der eine Vielzahl von nicht bekannten Vorfällen ähnlicher Art erfasst, dürfte sich aus dem Umstand ergeben, das der Personalrat dieser Kündigung absurderweise „zustimmte“ (dessen Vorsitzende ist jetzt Abgeordnete im Europäischen Parlament).

Unterdessen hat sich ein Solidaritätskomitee gebildet, das gemeinsam mit dem Unterzeichneten und dem Betroffenen zu einer

<p><b>Pressekonferenz am Mittwoch den 30.9.2009 um 11.00 Uhr in der Kanzlei RAT &amp; TAT, Harburger Schloßstrasse 30, Hamburg-Harburg,</b></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

einlädt.

**RA Dr. Rolf Geffken**  
Rechtsanwalt